

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 18

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 30. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Zur Befestigung von St. Maurice und Martigny. — Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Hellmuth v. Moltke. — Wiebe: Die Theilnahme der Fussartillerie an den grössern Truppenübungen mit Scharfschiessen. — Stadelmann: Die neuen Verkehrsmittel im Kriege. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Der Waffenrock in Rekrutenschulen der Infanterie. Ein Handbuch für die schweizerischen Genie-Truppen. Bernische Winkelriedstiftung. — Verschiedenes: Die Luftschiffer bei den grossen französischen Truppenübungen 1891. Die Gehorsamspflicht und ihre Grenzen.

Zur Befestigung von St. Maurice und Martigny.

Die noch vor kurzer Zeit bestehende Spannung der politischen Lage hat Dank der Erklärungen Deutschlands in der Novemberrede des Reichskanzlers Caprivi und der friedlichen Aeusserungen anderer Regierungen nachgelassen und zur Zeit einer ruhigeren Auffassung Platz gemacht. Die Vorgänge, welche zur Befestigung der derart charakterisirten friedlichen Situation beizutragen vermögen, können daher nur als erwünschte bezeichnet und in diesem Sinne einer Erörterung unterzogen werden. Einen derartigen Vorgang bildet die im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens geplante Befestigung des südwestlichen Zugangs der Schweiz, des oberen Rhonethals, bei Martigny bzw. St. Maurice, und wenn wir die Lage und die Bedeutung dieser Befestigung nachstehend erörtern, und dabei der Velleitäten eines Krieges, gegenüber denen ihre Anlage beschlossen ist, gedenken, so geschieht dies nicht etwa in der Absicht, etwaige neue Gefahren zu signalisiren, sondern einfach als Konsequenz dieser Erwägungen, welche die Behandlung eines derartigen Gegenstandes unvermeidlicher Weise erheischt.

Bereits seit längerer Zeit hat man sich mit der Idee der Befestigung der wichtigen, das obere Rhonethal sperrenden Positionen von St. Maurice und Martigny zum Schutze der schweizerischen Südgrenze beschäftigt. Welchem von beiden Punkten man den Vorzug zu geben beabsichtigt, oder ob man beide befestigen wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt, allein der Entschluss, in ihrer Nähe zur Befestigung des obern Rhone-

thales zu schreiten, darf heute als feststehend gelten.

Die Sperrung des oberen Rhonethales für einen feindlichen Angreifer in der bezeichneten Gegend besitzt unverkennbar in zwei Richtungen erhebliche Wichtigkeit für die Schweiz, und zwar einerseits gegen einen französischen Vorstoss im Wallis nach dem St. Gotthard und andererseits gegenüber einem Durchmarschversuch Italiens durch schweizerisches Gebiet. Denn das obere Rhonethal bezeichnet, nachdem der St. Gotthard-Pass mit der einzigen Bahnverbindung zwischen Italien und der Schweiz durch starke Befestigungsanlagen schweizerischerseits gesperrt worden ist, den einzigen Weg, welcher einerseits für die Streitkräfte einer italienischen Armee unmittelbar nach der Schweiz und indem sie den Genfersee östlich umgehen, zur Vereinigung mit den Streitkräften Deutschlands nach der schweizerischen Hochebene und dem nördlichen wegsamen und unbefestigten Gebiet des französischen Jura zwischen den Sperrbefestigungen von Pontarlier und des Mont Lomont führt und welcher andererseits für das Vordringen französischer Streitkräfte im oberen Rhonethal gegen die Gotthardbefestigungen und damit zu der dort die Alpen überschreitenden einzigen Schienenverbindung zwischen Italien und Deutschland die kürzeste Annäherungslinie bildet.

Im Interesse der Schweiz kann es nur liegen, zur Aufrechterhaltung ihrer Neutralität einen Durchmarsch fremder Armeen durch ihr Gebiet für den Fall eines mitteleuropäischen Krieges möglichst zu erschweren und gestützt auf ein in ihren Verhältnissen angemessenes starkes Vertheidigungssystem und zweckmässig angelegte